

Prüfungs- und Studienordnung (PSO)

Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU 2024)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Zweck der Masterprüfung	2
§ 4	Abschlussgrad	2
§ 5	Regelstudienzeit	2
§ 6	(entfällt)	3
§ 7	Gliederung des Studiums	3
§ 8	Prüfungstermine und Fristen	3
§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 10	Leistungsnachweise	4
§ 11	Prüfungsleistungen	4
§ 12	Studienleistungen	5
§ 13	Masterarbeit	5
§ 14	Bewertung	6
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 17	Wiederholung	9
§ 18	Anerkennung von Leistungen	9
§ 19	Nachteilsausgleich	10
§ 20	Prüfungsausschuss	10
§ 21	Prüfende und Zweitprüfende	11
§ 22	Zuständigkeiten	11
§ 23	Widerspruchsverfahren	11
§ 24	Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	12
§ 25	Übergangsvorschriften	12
§ 26	Inkrafttreten	13
Anlage 1	Studienstruktur/Termine	
Anlage 2	Modulübersicht	
Anlage 3	Diploma Supplement	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU) an der hochschule 21 (im Folgenden kurz "Hochschule").

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein konsekutiver, berufsbegleitend studierbarer Studiengang und verfolgt ein anwendungsorientiertes Profil.

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen, um den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss die Befähigung zur Tätigkeit als Bauingenieur auf Master-Ebene entsprechend Niveau 7 nach Deutschem und Europäischem Qualifikationsrahmen zu geben. Hierzu werden insbesondere anhand anwendungsorientierter Aufgabenstellungen und ingenieurwissenschaftlicher Problemlösungsmethoden Wissen und Kenntnisse, Transfer- und Umsetzungsfähigkeiten, Entwicklungs- und Führungsfähigkeiten, methodische und personale Fähigkeiten anwendungsorientiert vermittelt. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über alle für ein verantwortliches berufliches Handeln unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden erforderlichen fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen und sind befähigt, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen an der zukunftsorientierten und nachhaltigen Gestaltung und Umgestaltung der baulichen Umwelt mitzuwirken.

Die Studierenden sind damit in der Lage, umfassende Tätigkeiten in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb und Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeglicher Art selbstständig und eigenverantwortlich auf wissenschaftlich fundierter Basis auszuüben.

§ 3 Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und im Sinne der Studienziele die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus allen in dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie ihren Anlagen festgelegten Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Masterarbeit.

§ 4 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt M.Eng.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Masterarbeit. Die Abfolge, Dauer und Lage sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Module ab.

- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 (entfällt)

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Studienabschnitte und diese sind wiederum in Module untergliedert. Es enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule, die zum Abschluss der Masterprüfung erforderlich sind. Vertiefungsmodule dienen einer bestimmten Schwerpunktbildung. Darüber hinaus können freiwillige Module eingerichtet werden.
- (2) Es können in der Regel im ersten und zweiten Semester 25 Leistungspunkte (Credit Points) und im dritten und vierten Semester 20 Leistungspunkte erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload von 27,5 Stunden entspricht.
- (3) Die Gliederung des Studiums ist in Anlage 2 geregelt.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 Credit Points erworben und alle erforderlichen Module abgeschlossen worden sind.
- (5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, mit der die im Studium zu erbringenden Leistungen nachzuweisen sind. Sie werden semesterbegleitend durchgeführt oder finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich auch aus mehreren nachzuweisenden Leistungen zusammensetzen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden spätestens zu Beginn jedes Vorlesungszeitraums sowohl über Art, Form, Umfang und Anzahl der für eine Modulprüfung nachzuweisenden Leistungen wie auch über die Prüfungszeiträume informiert.
- (2) Termine von Prüfungen sowie deren Modalitäten, An- und Abmeldefristen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Modulprüfungen können nur Studierende zugelassen werden, die an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und ihre Rechte und Pflichten gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wahrnehmen können.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
 4. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Die innerhalb von Modulprüfungen zu erbringenden Leistungen können durch
 1. Prüfungsleistungen (§ 11),
 2. Studienleistungen (§ 12)
 3. die Masterarbeit (§ 13) und
 4. andere, in den Anlagen vorgesehene Leistungennachgewiesen werden.
- (2) Art, Form und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungsnachweise vorsehen.
- (4) Prüfungs- und Lehrsprachen an der Hochschule sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Auf Antrag können auch andere Sprachen als Prüfungs- und Lehrsprache zugelassen werden. Die Festlegung erfolgt je Veranstaltung in den Modulbeschreibungen, Abweichungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungsleistungen werden das Erkennen der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und die Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende ein breites Grundlagenwissen beweisen sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in eigenen Prüfungsveranstaltungen erbracht. Es werden mündliche/praktische und schriftliche/rechnerische Leistungen unterschieden. Bei schriftlichen/rechnerischen Leistungen soll der zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfungsveranstaltung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen/rechnerischen Prüfungsveranstaltungen wird im Vorhinein festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und bewertet, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt.

§ 12 Studienleistungen

- (1) Durch Studienleistungen werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und/oder zur eigenständigen unbeaufsichtigten Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Sie umfassen schriftliche/rechnerische und/oder praktische Leistungen und können im Rahmen von auf die jeweilige Leistung bezogene Aussprachen abgeschlossen werden
- (3) Studienleistungen sind in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen sind Testleistungen. Testleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung darstellen, sind Prüfungsvorleistungen.
- (4) Die jeweilige Art und Dauer der Studienleistungen werden in der Anlage 2 festgesetzt.
- (5) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Studienleistung muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend hiervon kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit erbrachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Note für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit ist in Anlage 1 und die Bearbeitungsdauer in Anlage 2 festgelegt. Die Masterarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft. Der Erstprüfende muss Prüfer im Sinne des § 21 Abs. 1 sein. Zweitprüfender kann auch ein Prüfer im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (2) Die Masterarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Credit Points erreicht und alle Module der ersten beiden Semester abgeschlossen hat
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen festsetzen. Der Antrag muss, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden
1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden und
 3. die Benennung eines Themenbereichs
- enthalten.
- (6) Der schriftliche/rechnerische Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium als mündlicher/praktischer Teil der Masterarbeit. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, sofern der schriftliche/rechnerische Teil der Masterarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bei einer Einzelprüfung maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (10) Für die Masterarbeit bilden Erst- und Zweitprüfender aufgrund der Bewertungen des schriftlichen/rechnerischen und des mündlichen/praktischen Teils eine gemeinsame Gesamtnote. Die Masterarbeit ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile jeweils mit mindestens der Note "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen sind beide Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (11) Die Durchführung der Masterarbeit ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.

§ 14 Bewertung

- (1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen folgt, wie die gesamte Gliederung des Studiums, dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Dies wird im "Transcript of Records" (TOR) abgebildet, das nach Beendigung eines Semesters ausgestellt werden kann. Aus diesem gehen sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen und der gleitende, studienabschnittsweise ermittelte Durchschnitt der Modulnoten hervor
- (2) Die Bewertung für die einzelnen Leistungsnachweise wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Im Fall einer Benotung werden bestandene Leistungsnachweise mit Noten

von 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet (Einzelnote). Zur differenzierten Bewertung können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Unbenotete Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"pass" oder "nicht bestanden"/"fail" ausgewiesen. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

- (3) Jedes Modul beinhaltet mindestens einen benoteten Leistungsnachweis. Die Modulnote entspricht bei einem Leistungsnachweis dessen Bewertung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten (Mittelnote) der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 (§ 16, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Leistungsnachweise werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Das Nichtbestehen eines von mehreren Leistungsnachweisen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfender oder mehrerer Leistungsnachweise oder mehrerer Module oder mehrerer Studienabschnitte zu einer Mittelnote zusammengefasst werden, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bewertet einer von mehreren Prüfenden einen Leistungsnachweis mit schlechter als "ausreichend/sufficient" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (6) Für die Benotung gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Einzel- note	Mittelnote*	Notenbezeichnung		ECTS Grade	Definition
		deutsch	englisch		
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	A	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	B	eine hervorragende Leis- tung
1,7 ----- 2,0 ----- 2,3	1,6 – 2,5	gut	good	C	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 ----- 3,0 ----- 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	D	eine Leistung, die durchschnittlichen An- forderungen entspricht
3,7 ----- 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforder- ungen genügt
über 4,0		nicht ausreichend	fail	F	eine Leistung, die wegen er- heblicher Mängel den An- forderungen nicht mehr genügt

* auch als Gesamtnote für die Masterprüfung

- (7) Für die Masterprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (8) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.
- (9) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll spätestens bis zum Ende der zweiten Woche des nächsten Semesters abgeschlossen sein.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung einen Prüfungstermin oder eine Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dies durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit innerhalb von 3 Werktagen erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss eine amtsärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse des betreffenden nicht abgeschlossenen Leistungsnachweises sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) In allen Fällen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfolgt eine Bewertung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Leistungsnachweise müssen bestanden sein. Die Credit Points für eine Modulprüfung werden nur gewährt, wenn alle in der Anlage 2 für ein Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden, wird der Geprüfte darüber informiert. Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist
- (4) Hat der Geprüfte die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 14, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Leistungsnachweise und deren
- (5)

Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Leistungsnachweise von Wahlpflichtmodulen können nur durch erneute Erbringung der Leistungsnachweise des jeweiligen Wahlpflichtmoduls zu einem späteren Zeitpunkt oder durch die Erbringung von Leistungsnachweisen entsprechender anderer Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (6) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend

§ 18 Anerkennung von Leistungen

- (1) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Mobilitätsprogramme der Hochschule erfolgt die Anerkennung uneingeschränkt und automatisch.
- (4) Bei der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die zugehörigen Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.

- (5) Bei homogenen Bewerbergruppen z. B. im Rahmen konkreter Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal
- (6) Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.
- (7) Das Anerkennungsverfahren wird näher bestimmt durch eine für die gesamte Hochschule gültige Verfahrensweisung zur Äquivalenzfeststellung und den für die einzelnen Studiengänge jeweils gültigen Anlagen zu der genannten Verfahrensweisung.

§ 19 Nachteilsausgleich

Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit einen Leistungsnachweis nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch die Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Ein weiteres beratendes Mitglied soll aus den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes besetzt werden. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht und wird nicht vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur ein Jahr. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen im Hinblick auf die Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 21 Prüfende und Zweitprüfende

- (1) Zur Abnahme von Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen.
- (2) Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Zweitprüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Prüfender und Zweitprüfender unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 22 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 4. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 5. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
 6. über die Bestellung der Prüfenden (§ 21),
 7. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
 8. über Widerspruchsverfahren (§ 23)
 9. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 19)ist der Prüfungsausschuss nach § 20 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die jeweilige Studiengangsleitung.
- (4) Zur Durchführung dieser Prüfungsordnung können Studiengangs- und Fachbereichsleitungen spezifische Verfahrensanweisungen festlegen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
 1. das Verfahren zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Masterprüfung erhält der Absolvent unverzüglich die Master-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads sowie ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung. In das Zeugnis über die Masterprüfung sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent ein abschließendes "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Masterprüfung bestanden ist. Darin sind aufzunehmen:
 - die Modulkennung,
 - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
 - der Aufwand in Stunden eines Moduls,
 - die Anzahl der erworbenen Credit Points,
 - die erreichten Modulnoten,
 - die ECTS Grades und
 - der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (3) Die Hochschule stellt ein "Diploma Supplement" (DS, Anlage 3) aus, das eindeutig die Zuordnung zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und zum deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ausweist und der jeweils durch die Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.
- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 25 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.

- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 02.07.2025



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21

Masterstudiengang Bauingenieurwesen - Studienstruktur für 4 Semester																																																								
Kalenderwoche*)	1. März														1. September														1. Januar														1. Februar													
	Start Sommersemester														Start Wintersemester																																									
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
1. Stud.-Jahr	Lehrveranstaltungen														Prüfungsphase														Studien- Projektarbeiten																											
2. Stud.-Jahr	Lehrveranstaltungen														Prüfungsphase														Studien- Projektarbeiten																											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14																																										

Anlage 2: Modulübersicht

Modulübersicht Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU)
mit den Vertiefungsrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement

Studienabschnitt				Sem.	ECTS	Stud. Workl.		Modulart	
Modulcode	Modulbezeichnung				ΣΣCP	Präsenz	Selbst	Modulverantwortung	
LV-Code	zugehörige Lehrveranstaltung (LV)			Sem.	ΣCP	LVS	h	Lehrform	Dozent
	Teilleistungsbezeichnung	-art	-format	Sem.	CP	WoS		Anmeld.	
A - Grundlagen				1-2	25,0	364,0	460,0	Pflicht	
MBAU_A_MTE3 Höhere Mathematik					5,0	70,0	67,0	Prof. Behm	
1	MTE3	Höhere Mathematik		1		70,0	67,0	V/Ü	Lehrauftrag
	MTE3_PL	PL	K120	1		5,0		PV	
MBAU_A_BIM BIM-Management					5,0	42,0	96,0	Prof. Pfeiffer	
2	BIMM	BIM-Management		1		42,0	96,0	V/Ü	Pfeiffer
	BIMM_PL	PL	H60M	1		3,0		PV	
MBAU_A_NCH Nachhaltigkeit					5,0	70,0	67,0	Prof. Stehr	
3	IBS	Innovative Baustoffe		1		28,0	27,0	V	Stehr
	NHB	Nachhaltiges Bauen		1		42,0	40,0	V	Weise
	NCH_PL	PL	K120	1		2,0 3,0		PV	
MBAU_A_BBH Bauen im Bestand Hochbau					5,0	70,0	67,0	Prof. Stehr	
4	BBSH	Bauen im Bestand Hochbau		2		70,0	67,0	V	Stehr + Lehrauftrag
	BBSH_PL	PL	K120	2		5,0		PV	
MBAU_A_BBT Bauen im Bestand Tiefbau					5,0	70,0	67,0	Prof. Mahutka	
5	BBST	Bauen im Bestand Tiefbau		2		70,0	67,0	V	Lehrauftrag
	BBST_PL	PL	K120	2		5,0		PV	
MBAU_A_PRS Projektsteuerung					5,0	42,0	96,0	Prof. Groenmeyer	
6	PRS	Projektsteuerung		2		42,0	96,0	V	Groenmeyer
	PRS_PL	PL	H60M	2		3,0		PV	

Modulübersicht Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU) mit den Vertiefungsrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement

Studienabschnitt				Sem.	ECTS	Stud. Workl.		Modulart	
Modulcode	Modulbezeichnung				ΣICP	Präsenz	Selbst	Modulverantwortung	
LV-Code	zugehörige Lehrveranstaltung (LV)			Sem.	ICP	LVS	h	Lehrform	Dozent
	Teilleistungsbezeichnung	-art	-format	Sem.	CP	WoS		Anmeld.	
B - Vertiefung konstr. Ingenieurbau				1-3	25,0	280,0	409,0	Pflicht	
MBAU_B_GEO	Vertiefung Geotechnik				5,0	42,0	96,0	Prof. Mahutka	
7	VGEO	Vertiefung Geotechnik			1	42,0	96,0	V/Ü	Mahutka
	VGEO_PL	PL	H60M	1		3,0		PV	
MBAU_B_MAB	Vertiefung Massivbau				5,0	56,0	82,0	Prof. Pfeiffer	
8	VMAB	Vertiefung Massivbau			1	56,0	82,0	V/Ü	Pfeiffer
	VMAB_PL	PL	K90	1		4,0		PV	
	VMAB_VL	VL	H30	1		0,0		LV	
MBAU_B_BST	Vertiefung Baustatik				5,0	56,0	82,0	Prof. Pfeiffer	
9	VBST	Vertiefung Baustatik			2	56,0	82,0	V/Ü	Pfeiffer
	VBST_PL	PL	K90	2		4,0		PV	
	VBST_VL	VL	H30	2		0,0		LV	
MBAU_B_STA	Vertiefung Stahlbau				5,0	56,0	82,0	Prof. Herbrand	
10	VSTA	Vertiefung Stahlbau			3	56,0	82,0	V/Ü	Herbrand + Hadrych
	VSTA_PL	PL	K90	3		4,0		PV	
	VSTA_VL	VL	H30	3		0,0		LV	
MBAU_B_SOK	Vertiefung Sonderkonstruktionen				5,0	70,0	67,0	Prof. Betzler	
11	VSOK	Vertiefung Sonderkonstruktionen			3	70,0	67,0	V	Betzler + N.N.
	VSOK_PL	PL	K120	3		5,0		PV	
B - Vertiefung Baumanagement				1-3	25,0	280,0	409,0	Pflicht	
MBAU_B_REC	Vertiefung Baurecht				5,0	42,0	96,0	Prof. Groenmeyer	
12	VREC	Vertiefung Baurecht			1	42,0	96,0	V	Lehrauftrag
	VREC_PL	PL	H60M	1		3,0		PV	
MBAU_B_BAP	Vertiefung Bauablaufplanung				5,0	56,0	82,0	Prof. Groenmeyer	
13	VBAP	Vertiefung Bauablaufplanung			1	56,0	82,0	V/Ü	Groenmeyer
	VBAP_PL	PL	K90	1		4,0		PV	
	VBAP_VL	VL	H30	1		0,0		LV	
MBAU_B_KOS	Vertiefung Baukosten und Controlling				5,0	56,0	82,0	Prof. Weise	
14	VKOS	Vertiefung Baukosten und Controlling			2	56,0	82,0	V/Ü	N.N.
	VKOS_PL	PL	K90	2		4,0		PV	
	VKOS_VL	VL	H30	2		0,0		LV	
MBAU_B_BBB	Vertiefung Baubetrieb				5,0	56,0	82,0	Prof. Hadrych	
15	VBBB	Vertiefung Baubetrieb			3	56,0	82,0	V/Ü	Hadrych + N.N.
	VBBB_PL	PL	K90	3		4,0		PV	
	VBBB_VL	VL	H30	3		0,0		LV	
MBAU_B_VER	Vertiefung Vertragsmanagement				5,0	70,0	67,0	Prof. Groenmeyer	
16	VVER	Vertiefung Vertragsmanagement			3	70,0	67,0	V/Ü	N.N.
	VVER_PL	PL	K120	3		5,0		PV	

Modulübersicht Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU) mit den Vertiefungsrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement

Studienabschnitt				Sem.	ECTS	Stud. Workl.		Modulart	
Modulcode	Modulbezeichnung				ΣΣCP	Präsenz	Selbst	Modulverantwortung	
LV-Code	zugehörige Lehrveranstaltung (LV)			Sem.	ΣCP	LVS	h	Lehrform	Dozent
	Teilleistungsbezeichnung	-art	-format	Sem.	CP	WoS		Anmeld.	
C - Projekte				2-3	5,0	56,0	220,0	Pflicht	
MBAU_C_PROA	Projekt A				5,0	28,0	110,0	Studiengangsleitung	
17 PROA	Projekt A			2		28,0	110,0	5	versch.
	PROA_PL	PL	P90	2		2,0		LV	
MBAU_C_PROB	Projekt B				5,0	28,0	110,0	Studiengangsleitung	
18 PROB	Projekt B			3		28,0	110,0	5	versch.
	PROB_PL	PL	P90	3		2,0		LV	
D - Wahlpflichtbereich (mind. 5 CP)				3	5,0	70,0	67,0	Wahlpflicht (mind. 2 Verantst.)	
MBAU_D_WPF	Wahlpflichtmodul			3	5,0	70,0	67,0	Studiengangsleitung	
19 WPFA	Wahlpflichtveranstaltung A			3	2,0	28,0	27,0	5	versch.
	WPFA_SL	SL	SP	3		2,0		LV	
	WPFB	Wahlpflichtveranstaltung B		3	3,0	42,0	40,0	5	versch.
	WPFB_SL	SL	SP	3		3,0		LV	
E - Abschlussarbeit				4	20,0	12,0	538,0	Pflicht	
MBAU_E_MAB	Masterarbeit mit Kolloquium			4	20,0	12,0	538,0	Prof. Betzler	
20 MAB	Begleitseminar					12,0	538,0	5	versch.
	MAB_PL	PL	H528M	4		0,5			alle Prof.'s MBAU
Vertiefung KI					80,0	782,0	1694,0	2476,0	
Vertiefung BM					80,0	782,0	1694,0	2476,0	

Erläuterungen:

Teilleistungsarten		Teilleistungsformate / Prüfungsformen	
PL	Prüfungsleistung (benotet, Bestandteil Mittelnote)	K**	Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten
SL	Studienleistung (benotet, Bestandteil Mittelnote)	M**	Kolloquium mit Angabe der Dauer in Minuten
TL	Testleistung (nicht benotet, nicht Bestandteil Mittelnote)	R**	Referat mit Angabe der Dauer in Minuten
VL	Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung zur PL)	H**	Hausübung mit Angabe der Dauer in Zeitstunden
		H**M	Hausübung einschl. Kolloquium mit Angabe der Dauer in Zeitstunden
		P**	Projektarbeit einschl. Kolloquium mit Angabe der Dauer in Zeitstunden*
LV	Anmeldung zur Teilleistung Anmeldung zur Lehrveranstaltung	SP	Sonderprüfung: Nach Fach und Wahl des Lehrenden Klausur (K60), Kolloquium, Referat, Hausübung oder Projektarbeit
PV	Anmeldung zur Prüfungsveranstaltung		

*) Die Leistung wird teilweise im Präsenz- und teilweise im Selbststudium erbracht und in der Regel in einem Kolloquium testiert oder geprüft.

Lehrformen	
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar

Anlage 3: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Master of Engineering, M.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Berufsbegleitender konsekutiver Masterstudiengang Bauingenieurwesen

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
hochschule 21 (staatlich anerkannte private Fachhochschule)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein konsekutiver, berufsbegleitend studierbarer Studiengang mit anwendungsorientiertem Profil, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss auf Niveau 7 nach Europäischem Qualifikationsrahmen führt. Das Studium schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent (in) den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

4 Semester entsprechend 2 Jahre
mit insgesamt 90 ECTS Punkten

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abschluss eines Hochschulstudiums als Bachelor (B.Eng., B.Sc.) oder Diplomingenieur (in) im Bauingenieurwesen oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Abschluss und besondere Einschreibevoraussetzungen z.B. Aufnahmeverfahren, Auswahlgespräch, Eignungstest.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Präsenz, berufsbegleitend

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen, um den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss die Befähigung zur Tätigkeit als Bauingenieur (in) auf Master-Niveau entsprechend Niveau 7 nach Deutschem und Europäischen Qualifikationsrahmen zu geben. Hierzu werden ihnen anhand anwendungsorientierter Aufgabenstellungen und ingenieurwissenschaftlicher Problemlösungsmethoden Wissen und Kenntnisse, Transfer- und Umsetzungsfähigkeiten, Entwicklungs- und Führungsfähigkeiten, methodische und personale Fähigkeiten anwendungsorientiert vermittelt.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über alle für ein verantwortliches berufliches Handeln unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden erforderlichen fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen und sind befähigt, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen an der zukunftsorientierten und nachhaltigen Gestaltung und Umgestaltung der baulichen Umwelt mitzuwirken.

Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden damit in der Lage, umfassende Tätigkeiten in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb und Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeglicher Art selbstständig und eigenverantwortlich auf wissenschaftlich fundierter Basis auszuüben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Im Masterstudiengang Bauingenieurwesen werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten. Zum einen Konstruktiver Ingenieurbau und zum anderen Baumanagement.

Siehe auch Transcript of Records bezüglich der Prüfungen sowie der Vertiefungsrichtung, des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- n.b = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme der Promotion; vgl. Abschnitt 8.5

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Master of Engineering“ (M.Eng.) sowie zur Ausübung von beruflichen Tätigkeiten im Bauingenieurwesen in den Bereichen der Planung, der Genehmigung, der Überwachung, der Ausführung, des Betriebs und des Rückbaus von Bauwerken des Ingenieurbaus, Hochbaus und Tiefbaus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme der Promotion; vgl. Abschnitt 8.5

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebenso starke Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

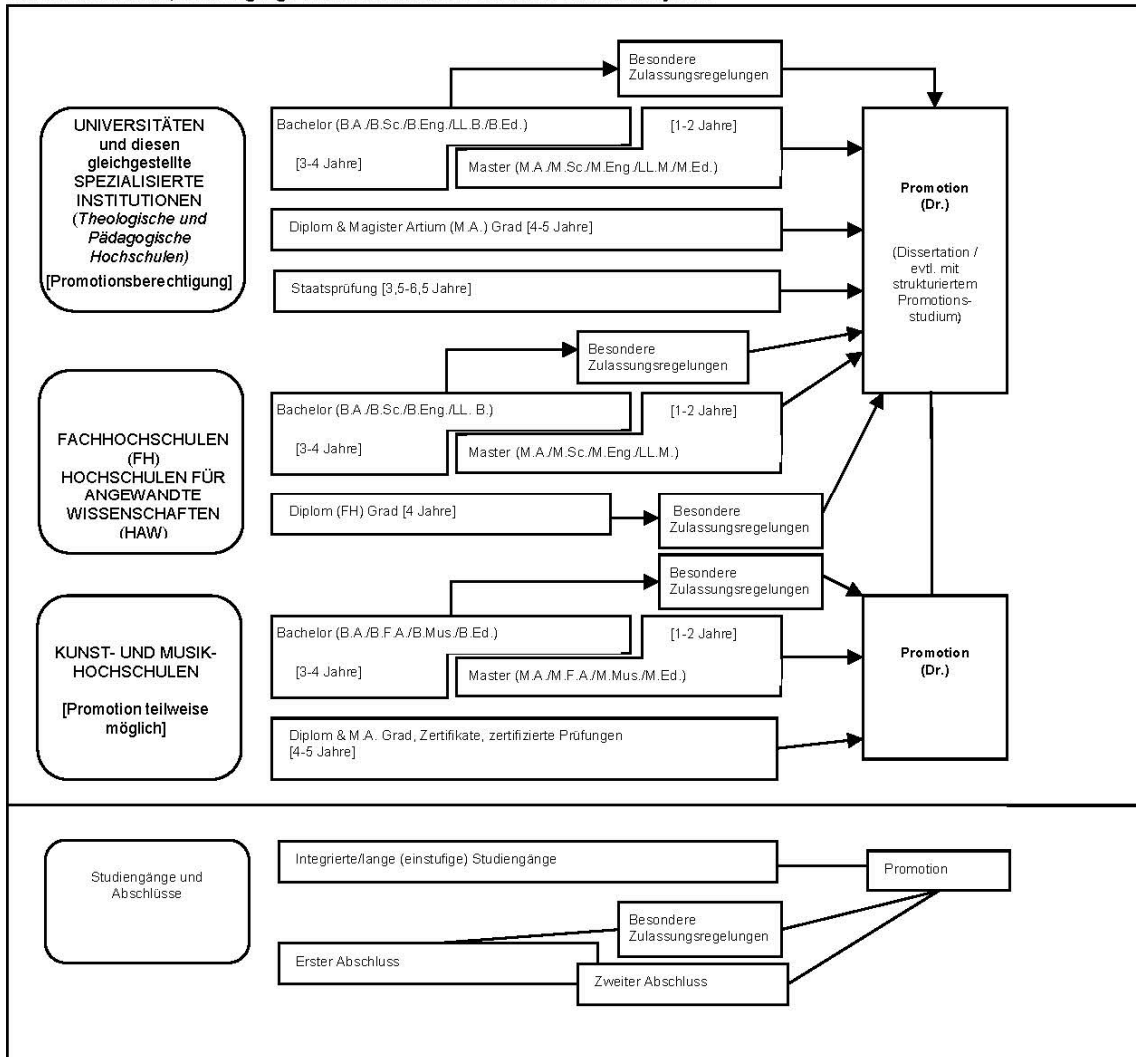
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurdyce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).